

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **Satzung vom 29.11.2021**

### **zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Andernach vom 02.01.1996**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1 Abs. 2, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

#### **Artikel 1**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Andernach vom 02.01.1996 wird geändert und ist dieser Satzung als Bestandteil beigefügt.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Andernach, 29.11.2021  
Stadtverwaltung Andernach

Achim Hütten  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt  
Andernach vom 02.01.1996**

**I. Gebühren für die Nutzungsrechte an Wahlgräbern**

1. Für eine Tiefgrabstelle Nutzungszeit 25 Jahre	2.066,00 €
2. Für eine pflegeleichte Rasengrabstelle Nutzungszeit 25 Jahre	2.166,00 €
3. Urnengrabstelle Nutzungszeit 15 Jahre	812,00 €
4. Urnenbaumgrabstelle Nutzungszeit 15 Jahre	812,00 €

**II. Gebühren für die Nutzungsrechte an Reihengräbern**

Für Reihengräber bis zum Ablauf der Ruhefrist von 15 bzw. 20 Jahren werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

1. Reihengrab für Personen, die an ihrem Todestag über 5 Jahre alt waren	1.288,00 €
2. Reihengrab bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	640,00 €
3. anonymes Reihengrab	916,00 €

**III. Gebühren für Urnengemeinschaftsanlagen**

Urnengrabstelle in einer Gemeinschaftsanlage	775,00 €
--	----------

**IV. Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühren betragen auf den städtischen Friedhöfen:

1. Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	505,00 €
2. Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	361,00 €
3. Für die Tiefbeisetzung	588,00 €
4. Für die Beisetzung einer Urne	253,00 €

In den Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- a) Abräumen der Bepflanzung, Grabaushub mit dem Friedhofs-bagger, Kompressor, teils von Hand, Abstützung, Verankerung, Grabverfüllung, An- und Abtransport des Friedhofs-baggers, der Gerätschaften sowie der Abtransport und die Lagerung überschüssigen Erdreiches.
- b) Benutzung des Versenkapparates

Die Bestattungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die eine oder andere Leistung entfällt.

#### **V. Gebühren für das Öffnen und Schließen der Grabstätten anlässlich von Ausgrabungen und Umbettungen**

Die Gebühren für das Öffnen und Schließen der Grabstätte anlässlich von Ausgrabungen und Umbettungen betragen bei:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres    | 505,00 € |
| b) Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 361,00 € |
| c) für Urnen  | 253,00 € |

Wird die ausgegrabene Leiche auf einem städtischen Friedhof wieder beigesetzt (Umbettung), so kommt zu den Gebühren nach Satz 1 die jeweilige Bestattungsgebühr nach IV. hinzu.

Nach Ablauf der vorgeschriebenen Ruhefrist ermäßigen sich die Gebühren nach Satz 1 und 2 um die Hälfte. Dies gilt nicht, wenn die Verwesung der Leiche noch nicht abgeschlossen ist.

Für die Tieferlegung von Gebeinen bei Wiederbelegung einer Wahlgrabstelle betragen die Gebühren	117,00 €
---	----------

Für die Ausgrabung einer Leiche aus einem Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren für Leistungen nach Satz 1 um jeweils	72,00 €
--	---------

## **VI. Benutzung der Friedhofskapellen**

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen in der Kernstadt oder den Stadtteilen beträgt 153,00 €

Hierin sind folgende Leistungen enthalten:

Herrichtung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Kapelle sowie die Unterhaltung von Gerätschaften.

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenzelle betragen:

bei Benutzung für die ersten Tage (bis 72 Stunden)	100,00 €
für jeden weiteren Tag	33,00 €

## **VII. Sonstige Gebühren:**

Für die nachstehend aufgeführten Leistungen und Benutzererlaubnisse werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabmale bis 1m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	44,00 €
2. Grabmale über 1m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	89,00 €
3. Grabeinfassung	22,00 €
4. Grababdeckungen bis 1m <sup>2</sup> Abdeckfläche	67,00 €
5. Grababdeckungen über 1m <sup>2</sup> Abdeckfläche	89,00 €
6. Abräumgebühr Reihengrab	100,00 €
7. Abräumgebühr Urnenreihengrab	50,00 €
8. Zulassungsgebühr Gewerbetreibende für 2 Jahre	100,00 €
9. Zulassungsgebühr Gewerbetreibende für eine einmalige Zulassung	25,00 €

Ausführungen von Leistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den geltenden Stundensätzen berechnet.